

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; SAR 428.500)

Anhörung vom 29. März 2019 bis 1. Juli 2019

Absender

Organisation

Einzelperson

Name der Organisation *

ZurzibietRegio

Vorname der Kontaktperson *

Bruno

Name der Kontaktperson *

Hofer

Adresse *

Rathaus

PLZ Ort *

Bad Zurzach

Telefon *

044 740 22 05

E-Mail *

info@zurzibietregio.ch

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen steht in zwei technischen Versionen zur Verfügung. Mit dem publizierten Link zum Online-Fragebogen erhalten Sie ein zu den gängigsten Browsern kompatibles HTML5-Formular. Der Fragebogen lässt sich online ausfüllen, einreichen und ausdrucken, jedoch nicht speichern.

Für die Nutzung des PDF-Fragebogens benötigen Sie eine aktuelle Version des kostenlosen [Adobe Readers](#). Für die korrekte Funktion speichern Sie das Formular zuerst lokal ab und öffnen es anschliessend mit dem Adobe Reader. Im Gegensatz zum Online-Fragebogen lässt sich der PDF-Fragebogen zusätzlich jederzeit zwischenspeichern und an weitere Personen weiterleiten.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und versenden. Bitte benutzen Sie dafür die Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Fragebogens. Es wird keine automatische Empfangsbestätigung generiert.

Bei allfälligen Problemen beachten Sie bitte die Hinweise zur Verwendung von elektronischen Formularen im [Online-Schalter](#) auf ag.ch.

Auskunftsperson

Für inhaltliche Rückfragen während des Anhörungsverfahrens wenden Sie sich an

Marianne Weber, Projektleiterin SHW (BKS)

E-Mail: betreuungsgesetz@ag.ch, Telefon 062 835 21 35

Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW)

Bahnhofstrasse 29

5001 Aarau

Gerne laden wir Sie ein, zu dieser Vorlage bis spätestens 1. Juli 2019 schriftlich Stellung zu nehmen. Ihre Anhörungsantworten übermitteln Sie bitte mittels der Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Formulars an das Departement Bildung, Kultur und Sport.

Den Anhörungsbericht sowie weitere Unterlagen zur Anhörung finden Sie unter www.ag.ch/anhoeerungen → [Laufende Anhörungen](#)

Angebot und Finanzierung ambulanter Leistungen über das Betreuungsgesetz

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis und dbis in der kommentierten Synopse.

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch ambulante Leistungen über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden können, die stationäre Leistungen ersetzen können?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Unterstützung selbständigen Wohnens

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.1.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. dbis in der kommentierten Synopse.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Unterstützung selbständigen Wohnens" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Begleitung im Arbeitsmarkt

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.1.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. dbis in der kommentierten Synopse.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Begleitung im Arbeitsmarkt" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Aufsuchende Familienarbeit

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "aufsuchende Familienarbeit" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Mit der Möglichkeit, auch ambulante Angebote über den Kostenteiler des Betreuungsgesetzes finanzieren zu können, werden Fehlanreize im bisherigen System eliminiert. Das ist positiv. Wenn nun auch Dienstleistungen wie die "aufsuchende Familienarbeit" darüber abgerechnet werden, ist sicherzustellen, dass dies nicht ohne Not erfolgen. Dienstleistungen solcher Art sind zwar kostengünstiger als Fremdplatzierungen, verursachen aber dennoch erheblichen Aufwand. Daher soll die maximale Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde im Gesetz auf einen höheren Betrag als CHF 800 festgesetzt werden.

Von Familienplatzierungsorganisationen begleitete Pflegeverhältnisse

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Pflegeverhältnisse, die von Familienplatzierungsorganisationen (FPOs) begleitet werden, künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden können?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Unterstützung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Unterstützung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Ausgleich der Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.3 des Anhörungsberichts.

Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass die Lastenverschiebungen, welche die Gemeinden um rund 2,1 Millionen Franken entlasten und beim Kanton zu einer entsprechenden Mehrbelastung führen, über direkte Ausgleichszahlungen (§ 5 Abs. 4 lit. c Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF) ausgeglichen werden?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Wir verlangen Einsicht in die im Anhörungsbericht zitierten Erhebungen. Gestützt auf welche Grundlagen werden die CHF 4,6 Mio. ausgewiesen? Führen die Einsparungen bei der Sozialhilfe zu den exakt gleichen Mehraufwendungen bei den Restkosten? Die Angaben in der Botschaft auf S. 20 sind zu präzisieren. Zudem ist die Tabelle nicht nur bis 2026 zu führen sondern darüber hinaus.

Unabhängige Abklärungsstelle

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.4 des Anhörungsberichts und § 17a in der kommentierten Synopse.

Frage 8

Sind Sie mit der Schaffung einer unabhängigen Abklärungsstelle einverstanden, die den Bedarf und Umfang ambulanter Leistungen ermittelt?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Eine einzige zentrale kantonale Stelle soll geschaffen werden. Sie ist mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Aufhebung der AHV-Grenze

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.2.1 des Anhörungsberichts und § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der kommentierten Synopse.

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Erreichen des AHV-Alters in eine Einrichtung nach dem Betreuungsgesetz eintreten können, soweit ihre Behinderung bereits vorher eingetreten ist?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Gesetzliche Grundlage für Pilotprojekte

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.2.2 des Anhörungsberichts und kommentierte Synopse, § 22a.

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass im Betreuungsgesetz die Grundlage geschaffen wird, Pilotprojekte durchzuführen, die auch Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen vorsehen können?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Kommentare zum Anhörungsbericht oder zur Synopse mit den vorgesehenen Änderungen des Betreuungsgesetzes?

Pflegefamilien, die durch eine unter der Aufsicht des BKS stehende FPO vermittelt wurden, müssen nicht zwingend im Aargau wohnhaft sein (vgl. dazu S. 18 des Anhörungsbericht bzw. die Synopse auf S. 3 oben), weil der Kanton Aargau den Pflegevertrag mit der FPO, nicht jedoch direkt mit der Pflegefamilie abschliesst. Gerade für Gemeinden im Grenzgebiet zu anderen Kantonen ist dies von Bedeutung. Heute werden Pflegegelder an ausserkantonale Pflegefamilien bezahlt; diese bestehenden Lösungen dürfen nicht gefährdet werden.